

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, in der Bekanntmachung vom 26.06.2014 (GVBL 2014, S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 05. November 2014 die 3. Änderung folgender Satzung beschlossen:

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau-Roßlau

Präambel

Diese Satzung regelt die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates und seiner Ausschüsse, der Ortsbürgermeister, Ortschaftsräte und Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Dessau-Roßlau.

§ 1

Entschädigung für Stadtratsmitglieder und Ortschaftsräte, Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, Kreisjägermeister

(1) Die Stadträte erhalten für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Stadtrat als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 230,00 EUR.

(2) Neben der monatlichen Pauschale erhält

- der Vorsitzende des Stadtrates	460,00 EUR
- seine Stellvertreter je	230,00 EUR
- ein Stadtrat als Vorsitzender eines Ausschusses	230,00 EUR
- jeder Fraktionsvorsitzende	230,00 EUR
- Geschäftsführer einer Fraktion	115,00 EUR

als monatliche Aufwandsentschädigung.

(3) Ortschaftsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortschaften bis zu 2000 Einwohnern	44,00 EUR
- Ortschaften bis zu 4000 Einwohnern	59,00 EUR
- Ortschaften über 4000 Einwohner	74,00 EUR

Abweichend hiervon erhält der Ortsbürgermeister einer Ortschaft mit

- unter 500 Einwohner	185,00 EUR
- bis 1000 Einwohner	275,00 EUR
- bis 2000 Einwohner	370,00 EUR
- über 2000 Einwohner	470,00 EUR

als monatliche Aufwandsentschädigung.

Der stellvertretende Ortsbürgermeister erhält die doppelte Pauschale eines Ortschaftsrates.

In Ortschaften mit örtlicher Verwaltung erhält der Ortsbürgermeister die doppelte Aufwandsentschädigung soweit er Leiter der örtlichen Verwaltung ist.

(4) Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses erhalten, soweit sie nicht Mitglied des Stadtrates sind, eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 €.

- (5) Übt ein Stadtrat oder Ortschaftsrat sein Ehrenamt länger als zwei Monate ununterbrochen nicht aus, wird für die weitere Dauer der Nichtausübung die Aufwandsentschädigung nicht gewährt.
- (6) Der Kreisjägermeister erhält für die Dauer seiner Tätigkeit als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 170,00 €.

§ 2 Sitzungsgeld

- (1) Die Stadträte und Ortschaftsräte erhalten kein Sitzungsgeld. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, sachkundige Bürger, die vom Stadtrat gewählt oder geladen worden sind und sonstige ehrenamtlich als Mitglieder in Ausschüssen und anderen Gremien Tätige erhalten ein Sitzungsgeld von 16 EUR.
- (2) Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer sowie als städtischer Bediensteter begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.
- (3) Wird die Stadtratssitzung an einem anderen Tag fortgesetzt, so wird für die Fortsetzung das volle Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses an einem Tag darf nicht mehr als ein Sitzungsgeld gezahlt werden.
- (4) entfällt
- (5) entfällt
- (6) entfällt

§ 3 Fahrt- und Reisekosten, Übernachtungsgelder

- (1) Mit dem Sitzungsgeld sind die Fahrtkosten der Stadträte, Ortschaftsräte und der sonstigen zu Sitzungen geladenen, ehrenamtlich tätigen Bürger abgegolten.
- (2) Sonstige notwendige Reisekosten sind nur erstattungsfähig, wenn sie vom Stadtratsvorsitzenden zuvor bewilligt wurden. Insoweit gilt das Bundesreisekostengesetz, Reisekostenstufe B.
- (3) Übernachtungsgelder werden den Stadträten und den zu Sitzungen geladenen Bürgern und Sachkundigen nur erstattet, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit Sitzungen stehen und vom Vorsitzenden des Stadtrates zuvor gebilligt worden sind.

§ 4 Verdienstauffall

- (1) Entsteht Stadträten und Mitgliedern von Ausschüssen oder anderen Gremien aufgrund ihrer Tätigkeit bei der Wahrnehmung des Mandats ein Verdienstauffall, so wird ihnen dieser für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit erstattet, höchstens jedoch 16,00 EUR je Stunde. Verdienstauffall wird in der Regel nur für Ausfallzeiten bis 18 Uhr gewährt.
- (2) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Durchschnittslohn ersetzt.
- (3) Selbständige erhalten eine Verdienstauffallpauschale in Höhe von 16,00 € je angefangene Sitzungsstunde

- (4) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind (z. B. Hausfrauen/-männer), erhalten 16,00 € je angefangene Sitzungsstunde, höchstens jedoch 3 Stunden pro Tag.

§ 5

Arbeitsmittelzuweisung für die Fraktionen

- (1) Die Fraktionen erhalten als monatliche Arbeitsmittelzuweisung für die Geschäftsführung (Personal- und Sachkosten) einen Gesamtbetrag, der sich wie folgt zusammensetzt
- a) ein Betrag in Höhe der Personalkosten für eine/n beschäftigten Fraktionsmitarbeiter/in max. in Höhe der Vergütung einer/s Angestellten in Vollzeit bzw. Teilzeit nach Maßgabe Entgeltgruppe 7 TVÖD (Stufe 5) einschließlich Jahressonderzahlung sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und zwar in folgendem Umfang:
- bei einer Fraktion
- mit bis zu fünf Mitgliedern eine Teilzeitkraft mit 20 Stunden/Woche,
 - mit bis zu zehn Mitgliedern eine Teilzeitkraft mit 30 Stunden/Woche,
 - mit mehr als zehn Mitgliedern eine Vollzeitkraft mit 40 Stunden/Woche.
- b) ein Sockelbetrag von 250,00 EUR sowie
- c) ein Betrag von 80,00 EUR pro Fraktionsmitglied.

Die Mittel sind zweckgebunden für die Fraktionsarbeit zu verwenden.

- (2) Die Fraktionen haben spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dessau-Roßlau prüft die zweckgemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Nicht verbrauchte Mittel sind umgehend nach Abschluss des Haushaltsjahres, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zurückzuzahlen.

§ 6

Beauftragte nach Hauptsatzung und ehrenamtlich Tätige in den freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehren

- (1) Die ehrenamtlichen Beauftragten nach der Hauptsatzung werden für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit 250,00 EUR entschädigt.
- (2) Die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in den freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehren werden in den jeweiligen Wehrsatzungen näher geregelt.

§ 7

Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz

Die Stadträte/Ortschaftsräte und ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau-Roßlau sind nach dieser Satzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VIII – Gesetzliche Unfallversicherung – vom 07.08.1996 (BGBl. I. S. 1254) in der jeweils gültigen Fassung gesetzlich unfallversichert. Ebenfalls besteht Haftpflichtversicherungsschutz über die Stadt bei dem Kommunalen Schadenausgleich (KSA) nach dessen Verrechnungsgrundsätzen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.07.2014 in Kraft.

Dessau-Roßlau, den

Peter Kuras
Oberbürgermeister